

# Zusammenschluss Fraktionen/Gruppen nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats

<b>Stadt Kornwestheim</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens 3 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>→ <i>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) aus mindestens 3 Stadträten</i></p>
<b>Stadt Stuttgart</b>	<p>§ 8 (1) ...Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens 4 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p> <p>→ <i>Fraktionen aus mindestens vier Stadträten (unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste)</i></p>
<b>Stadt Leonberg</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>→ <i>Fraktionen aus mindestens drei Stadträten</i></p>
<b>Stadt Sindelfingen</b>	<p>§ 8 (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p> <p>→ <i>Fraktionen aus mindestens drei Stadträten (unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste)</i></p>
<b>Stadt Böblingen</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss mindestens drei Personen umfassen. Stadträtinnen und Stadträte können jeweils nur einer Mitgliedervereinigung angehören</p> <p>→ <i>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) aus mindestens drei Personen</i></p>

# Zusammenschluss Fraktionen/Gruppen nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats

<b>Stadt Esslingen am Neckar</b>	<p>§ 10 (1) Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte) können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>→ <i>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) aus mindestens drei Stadträten</i></p>
<b>Stadt Waiblingen</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträtinnen und Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>→ <i>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) aus mindestens drei Stadträten (unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste)</i></p>
<b>Stadt Bietigheim- Bissingen</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Stadträten bestehen.</p> <p>→ <i>Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) aus mindestens zwei Stadträten (unter Einschluss etwaiger ständiger Gäste)</i></p>
<b>Stadt Heidelberg</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen oder gemeinderätlichen Gruppierungen ohne Fraktionsstatus zusammenschließen. Eine Fraktion oder Gruppierung muss mindestens drei Stadträtinnen/Stadträte umfassen. Eine Stadträtin/ ein Stadtrat kann nur einer Fraktion oder Gruppierung angehören</p> <p>→ <i>Gemeinderätliche Gruppierungen/Fraktionen aus mindestens drei Stadträten</i></p>
<b>Stadt Karlsruhe</b>	<p>§ 2 (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.</p> <p>→ <i>Fraktionen aus mindestens drei Stadträten</i></p>